



Private Abwasserleitungen sind bis Ende 2025 auf Dichtigkeit zu untersuchen – Umweltministerium erlässt in Kürze Regelungen zur Umsetzung

Erscheinungsdatum: 07.10.2010

KIEL. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt mit, dass die gesetzlich vorgeschriebene Dichtigkeitsuntersuchung bei privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten in Schleswig-Holstein bis zum 31.12.2025 durchzuführen ist. Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten und Grundstücksentwässerungsleitungen, die gewerbliches Abwasser ableiten, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit zu überprüfen. "Ich freue mich über diesen guten Kompromiss. Wir haben damit die berechtigten Interessen der Hauseigentümer mit den Notwendigkeiten des Grundwasserschutzes in Einklang gebracht. Und wir sorgen, wie von den Gemeinden gewünscht, für rechtliche Klarheit", sagte Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf heute (7. Oktober).

Das Umweltministerium wird in Kürze eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlichen, wonach die zeitlichen Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 verlängert sowie fachliche Vorgaben überarbeitet sind.

Mit der Fristverlängerung für die Dichtigkeitsprüfung bei privaten Hausanschlüssen wird die praktische Umsetzung entzerrt, damit eine geordnete Abwicklung der Untersuchungsaufträge und möglicherweise notwendige Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden können. Hausbesitzer, die die Dichtigkeitsuntersuchung vor Ende der festgesetzten Frist bereits durchführen bzw. jetzt schon durchgeführt haben, werden nicht schlechter gestellt, da die bereits erfolgte Dichtigkeitsüberprüfung so behandelt wird, als ob sie zum spät möglichen Zeitpunkt erfolgt wäre. Eine Wiederholungsprüfung wird also entsprechend später erforderlich.

Ferner wird geregelt, dass etwa das Intervall für die Wiederholungsprüfung je nach Gebiet verlängert wird (außerhalb von Wasserschutzgebieten nach 30 Jahren) und dass die Nachweise der Dichtigkeitsprüfung und ihres Befundes vorzuhalten und nur auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen sind.

Zuständig für die Durchführung der Dichtigkeitsuntersuchung ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage. Dies ist in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer. Er ist nachweislich, dass seine Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den ergänzend eingeführten technischen Bestimmungen entsprechen, dazu gehört auch eine Dichtigkeitsüberprüfung.

Umweltministerin Dr. Rumpf: "Ich empfehle den Kommunen, ihre Einwohner bei der Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu unterstützen. Am Besten sollte die Untersuchung im Zusammenhang mit der Prüfung der öffentlichen Kanalisation erfolgen. Das ist für alle Seiten die kostengünstigste und einfachste Lösung. Trotzdem wird die Teilnahme an einer solchen 'Gemeindelösung' für die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen natürlich freiwillig bleiben."

Die genauen Regelungen und Erläuterungen werden in die "Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30" eingearbeitet und im Internet in Kürze veröffentlicht.

Verantwortlich für diesen Presstext: Christian Seyfert, Christiane Conrad | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Mercatorstr. 3, 24106 Kiel | Telefon 0431 988-7201, -7204 | Telefax 0431 988-7137 | E-Mail: pressestelle@mlur.landsh.de |